

Vorbericht/Sachdarstellung:

Das Studierendenparlament hat letztmalig im Oktober 2021 über die Ausgestaltung der Aufwandsentschädigungen (AE) des AStA beraten und entschieden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil im Juli 2008 entschieden, dass die Gewährung einer AE über den monatlich gesetzlich festgelegten Satz, derzeit 250,- €, hinaus steuer- und sozialversicherungspflichtig sind. Der Anteil von zZ 250,- € ist hingegen nach § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz steuer- und sozialabgabenfrei.

Die Mitglieder des AStA sind keine Arbeitnehmer*innen, sondern sie üben die Tätigkeit als ein ehrenamtliches Wahlamt aus. Um aber einen Wertigkeitsvergleich für die Berechnung einer Aufwandsentschädigung zu haben, wurde letztmalig 2021 vom Parlament festgelegt, dass die Referent*innen des AStA für Präsenzzeiten (12 Std. für Vorsitz und Finanzen, 10 Std. für volle Referatsstellen) zur Verfügung stehen sollten, um im Büro für Anfragen aus der Studierendenschaft, zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Aktionen und Beratungsangeboten anwesend zu sein. Da es seit dem Jahr 2000 eine Anwesenheitsverpflichtung der Referent*innen zur wöchentlichen AStA-Sitzung (in den Ferienmonaten Juli und August 14-tägig) gibt, werden weitere 2 Stunden jedem Referat als bezahltes Deputat zur Verfügung gestellt.

Die Einhaltung der Präsenzzeiten und Teilnahme an der AStA-Sitzung ist nicht stringent durchhaltbar, weshalb die Zahlungen der Studierendenschaft an die AStA-Mitglieder auch ausdrücklich kein Lohn sind, sondern in Gänze eine Aufwandsentschädigung.

Die Referent*innen des AStA erhalten zurzeit eine AE nach folgender Berechnungsformel:
12,00 € x 4,345 x Wochenstundendeputat

12 Wochenstunden Präsenzzeit für Vorsitz und Finanzen,

10 Wochenstunden Präsenzzeit für volle Referatsstellen,

5 Wochenstunden Präsenzzeit für halbe Referatsstellen,

2 Stunden für jedes AStA-Mitglied zusätzlich für die wöchentliche AStA-Sitzung

Vorsitz	14,0 Stundendeputat
Finanzen	14,0 Stundendeputat
Hochschulpolitik & Soziales	12,0 Stundendeputat
Fachschaften	12,0 Stundendeputat
Politische Bildung	12,0 Stundendeputat
Umwelt & Nachhaltigkeit	12,0 Stundendeputat
Kultur	12,0 Stundendeputat
Gleichstellung	12,0 Stundendeputat
Internationale Studierende	12,0 Stundendeputat
Öffentlichkeitsarbeit	12,0 Stundendeputat

Jedes AStA-Mitglied hat einen Anspruch auf bezahlte, freie Tage nach der Formel 28 Tage im Jahr = 4 Kalender-Wochen, da von Montag bis Sonntag gezählt wird.

Um einen möglichen Konflikt mit dem Mindestlohngesetz aus dem Weg zu gehen, wurde der gedachte „Stundenlohn“ bisher auf einem Niveau über dem gesetzlichen Mindestlohn gehalten.

Mit dem 01.10.2022 steigt aber der Mindestlohn auf nunmehr 12,00 €, sodass er genau mit dem gedachten „Stundenlohn“ von 12,00 € übereinstimmt. Ein weiterer Anstieg des Mindestlohns auf über 12,00 € ist anzunehmen.

Um dem Konflikt mit der Höhe des Mindestlohns auch weiterhin zu entgehen und die Wertigkeit der Tätigkeit der AStA-Mitglieder für die Studierendenschaft zu erhalten, sollte die Aufwandsentschädigung zukünftig 14,00 € für jedes Stundenäquivalent betragen.

Ein Beschluss mit einfacher Mehrheit ist ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament beschließt, dass die Aufwandsentschädigungen der AStA-Mitglieder mit den in der Sachdarstellung aufgeführten Stundendeputaten ab dem 01.01.2023 nach der Formel $14,00 \text{ €} \times 4,345 \times \text{Wochenstundendeputat}$ berechnet wird.